

währenden Gottesdienste stärker, als um welcher Zeit die Leuthe meistens von ihren Häusern entfernt, mithin die Gefahr, wie auch Gelegenheit zu stehlen, um so viel grösser ist, herum gehen, und wo sie was mercken, bey der Gemeinde Lärmen machen, selbige, wenn es in der Nacht geschieht, aufwecken und zur Hülffe ruffen, auch bey dergleichen sich hervor thuen- der grossen Unsicherheit im Lande, jedoch nur so lange diese währet, und wenn die Unterthanen darzu sonst nicht auf eine oder andere Artz verbunden, und gehalten seyn, ohne Folgerung, die Ritter-Sitze und Höfe, wie solches ohne dem in der Landes-Constitution enthalten, zugleich mit bewachen, sonst aber jegliche halbe Stunde, gleichwie in denen Städten geschiehet, mit einem Horn, an denen darzu benannten Orthen, zum Beweis ihrer Wachsamkeit, und daß noch nichts verdächtiges wahrgenommen worden, ein Zeichen und Lauf von sich geben sollen.

Uebrigens ist durchgehends im Lande die ungesäumte Verfügung und Anstalt zu machen, daß, wenn einiges Räuber- und Diebes-Gesindel, deren Kleidungen, dem Vernehmen nach, auf solche Artz gemacht seyn sollen, daß sie selbige sogleich umbwenden, und auff beeden Seiten tragen, folglich sich darmit, wenn es nöthig, alsobald verstellen können, sich solte blicken lassen, selbigen also gleich, umb sie zur Hafft zu bringen, und fest zu machen, benöthigten Falles, mit Zuziehung bewehrter Mannschafft, deren einige wohl gar beritten zu machen, und darmit auch die benachbarten Dörffer alsofort zusammen kommen, und hülfliche Hand bieten können, mit dem Glockenschlage zu verfolgen, fleißig nachgestellt, auch da nöthig, zu schleuniger Aufbiethung der Amts-Folge und anderer bedürffender Anstalten, in Unsere nächstangelegene Aemter oder andere Gerichte, benöthigte unverzügliche Nachricht entweder durch abzufertigen- habende Boten zu Fuß oder zu Pferde, wie solches die Zeit und Gelegenheit leydet, ertheilet, zugleich die dergestalt verdächtig verspürten Personen, damit sie, wenn sie anderwerths hin sich salviren solten, also- gleich erkennet werden, an ihren Kleidungen auch sonst beschreiben, der Artz, wo solche benachbarte Gemeinden mit der Folge ohngefehr sich zu stellen haben, benennet, hienechst von denenjenigen Gemeinden, an welche die erste Nachricht dergestalt ertheilet worden, darvon, auff eben der gleichen Artz, die ihnen nächstgelegene Dörffer, und so ferner, in so weit es nöthig erachtet wird, benachrichtiget, Und da die Gerichtsherrn, Beambte oder Gemeinden hierinnen sich säumig oder sonst ihrer unterthänigsten Schuldigkeit gemäß, nicht bezeigen solten, wider selbige mit schon obberührter Straffe verfahren. Wie nicht weniger, wenn sich einige merken liessen, von denen, daß sie zu einer Räuberbande oder Diebesrotte gehören, starker Verdacht vorhanden, auf selbige, wenn sie sich zu gefährlicher Wehre oder mit Gewalt, aller Warnung ungeachtet, widersetzen, und sie ohne Gegengewalt und anderer Gestalt nicht zur Hafft zu bringen seyn möchten, allenfalls Feuer gegeben, und ihnen dadurch Verwundungen beygebracht, oder sie wohl gar darniedergeschossen, oder todgeschlagen, Insonderheit, damit sie sich, wie bißhero geschehen, in denen Wäldern nicht auffhalten können, diese fleißig und zwar so viel die Unserigen betrifft, damit an denselben und an der Wildbahn Uns kein Schaden zugezogen werde, mit Zuziehung und unter der Anführung Unserer Jagd- und Forst-Bedienten, die Wir hierzu absonderlich be- fohlet haben, Worbey auch zugleich entweder Unsere Beambten selbst, oder doch einige Personen, so bey dem Amte verpflichtet, mit zugegen seyn, und die Amts-, Land- und Stadtknechte mit ihren Fesseln und Banden